TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet Tankstelle (§ 11 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO ist die Anlage einer Tankstelle mit Shop-Gebäude und Waschhalle einschließlich der für die Betreibung erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Darin eingeschlossen sind weiterhin erforderliche Anpassungen des Tankstellenangebotes hinzu alternativen Kraftstoffen und Ladesäulen.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO ist die höchstzulässige Grundfläche im Sinne § 19 BauNVO mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) bezieht sich auf die Mietfläche der Betriebsflächen der Tankstelle und entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- 2.2 Die Höhe baulicher Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe begrenzt.
- 2.3 Die Wandhöhe der Gebäude darf maximal 4,00 m betragen, gemessen senkrecht zwischen der Erdgeschossrohfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 2.4 Die Überdachung der Tankstelle wird mit einer Höhe von max. 6,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Geländehöhe der Fahrbahn des bestehenden Tankbereiches.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt. Bauliche Anlagen sind im sonstigen Sondergebiet, ausgenommen Verkehrswege, betriebsnotwendige Nebenanlagen und Werbeanlagen, nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 4.1 Im zeichnerischen Teil ist eine Verkehrsfläche mit einer besonderen Zweckbestimmung als Gehweg festgesetzt.
- 5. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 5.1 Das anfallendes Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen ist im Trennsystem in das vorhandene Regenwasserleitungsnetz des Pösna Parks abzuleiten.

Plan art⁴ Seite 1 von 3

5.2 Das anfallende Niederschlagswasser der neu zu errichtenden Gebäudeteile, Dachflächen des Shop-Gebäudes und der Tankstellenüberdachung ist über eine Speicherblockrigole zurückzuhalten und gedrosselt über einen Überlauf in das Regenwasserleitungsnetz mit max. von 1 l/s einzuleiten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 6. Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO)
- 6.1 Die maximale Höhe der freistehenden Werbeanlage mit Preisanzeige darf 11,0 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- 6.2 Werbeanlagen im baulichen Zusammenhang mit Gebäuden dürfen die gebaute Wandhöhe nicht überschreiten.
- 6.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung oder Ähnliches.
- 7. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)
- 7.1 PKW Stellplätze, Zufahrten und Wege innerhalb des Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. Betonpflaster auszuführen. Davon ausgenommen ist die flüssigkeitsdichte Fahrbahn im Tankbereich der Tankstelle.
- 7.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Raseneinsaat ist eine standortgerechte Saatgutmischung zu verwenden. Die Anlage von Kies- oder Schotterflächen ist unzulässig.
- 7.3 Versickerungseinrichtungen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) sind zulässig.
- 9.4 Die Benutzung als Arbeits-, Abstell- oder Lagerfläche ist nicht zulässig.

8. Außenbeleuchtung

- 10.1 Von der Beleuchtung darf keine Blendwirkung auf Wohngebiete und den öffentlichen Verkehrsraum ausgehen.
- 10.2 Die Beleuchtung der Tankstelle ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Für die Beleuchtung der Tankstelle sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, zu verwenden.

Planart⁴ Seite 2 von 3

Hinweise

1 Schutz des Oberbodens

"Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG)". Der Einsatz von Pestiziden, speziell Herbiziden ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verboten. Der Oberboden (Mutterboden) ist bei Einzelvorhaben zu sichern, zu schützen und wieder zu verwenden.

2 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht

Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 30. Juni 2020 hingewiesen. Danach besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige B-hörde) nach § 8 Geologiedatengesetz, zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.

Eine Bohranzeige kann über das Portal "ELBA.Sax" elektronisch erfolgen (https://antragsma-nagement.sachsen.de/ams/elba).

Stand 17.04.2023

Planart⁴ Seite 3 von 3